Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 19 (1953)

Heft: 1-2

Artikel: Zivile Luftschutzmassnahmen im Jahre 1953

Autor: Riser, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363477

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweizerische Zeitschrift für Luftverteidigung Revue Suisse de la Défense aérienne Rivista svizzera per la Difesa aerea

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft – Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo officiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto V a 4 — Telephon Nr. 26461

Januar/Februar 1953

Nr. 1/2

Inhalt - Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Luftschutz in der Schweiz: Zivile Luftschutzmassnahmen im Jahre 1953. Die technischen Kurse 1953 der Luftschutztruppen. Luftschutzchronik VII — Ausländische Luftschutzmassnahmen — Organisation de la protéction civile en Belgique. Russische Verhaltungsvorschriften für die Bevölkerung. Conditions actuelles de la Défense civile en Italie -Kriegsersahrungen: Zum «Luftangriff auf Dresden». Flächenbrände — Die Lustwaffe: Helicopter-Flugzeuge im Einsatz — Kleine Mitteilungen — SLOG

Luftschutz in der Schweiz

Zivile Luftschutzmassnahmen im Jahre 1953 Von Oberstlt. A. Riser, Sektionschef a. i. A + L

(Orientierung anlässlich der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren am 20. Januar 1953 in Luzern)

A. Heutiger Zustand

Mit der gemäss BRB vom 19. Dezember 1952 erfolgten Auflösung der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen hat die Bereitschaft im zivilen Sektor praktisch aufgehört. Was an Leuten der frühern blauen Luftschutztruppen zurückblieb, sind Rudimente, welche ohne ein Zuführen weiterer Personen nicht lebenskräftig sein können.

Die bisherigen gesetzlichen Grundlagen wurden weitgehend ausser Kraft gesetzt. Bis zur Inkraftsetzung des in Bearbeitung stehenden neuen Bundesgesetzes über zivile Luftschutzmassnahmen wird noch einige Zeit vergehen. Inzwischen bleibt als gesetzliche Grundlage der Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung.

Bisher wurden im zivilen Luftschutz einzig das höhere Personal der Hauswehren sowie die Kantonsinstruktoren für den Betriebsluftschutz ausgebildet, sind die Kriegsfeuerwehren in Aufstellung begriffen, werden in Neu- und Umbauten, gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950, Schutzräume errichtet und wurden endlich technische Vorbereitungen zur Wiederinbetriebnahme der Alarmeinrichtungen getroffen.

B. Vorgesehene Massnahmen

Es ist notwendig, vorweg durch die Bereitstellung des höhern Personals eine Rahmenorganisation zu schaffen. Damit erhalten wir die Möglichkeit, um bei Bedarf sofort auf breitester Grundlage mit der Ausbildung des untern Personals zu beginnen.

1. Eidgenössische Kurse

Im Vordergrund stehen für das Jahr 1953 die Ausbildung von Kantonsinstruktoren für die zentrale örtliche Luftschutzleitung, für den Alarmdienst, die Kriegssanität, die Obdachlosenhilfe sowie von kantonalen Reparaturchefs.

Die Ausbildung von Kantonsinstruktoren für Kriegssanität und Alarm war bereits für das Jahr 1952 vorgesehen, musste dann jedoch mangels gesetzlicher Unterlagen für das Jahr 1953 verschoben werden.

2. Kantonale Kurse

Zur Ausbildung sollen Regionsinstruktoren des örtlichen zivilen Luftschutzes, des Betriebsluftschutzes, des Alarmdienstes, der Kriegssanität und der Obdachlosenhilfe kommen. Für kleinere Kantone fallen diese weg, da die Kantonsinstruktoren die Aufgaben im Kanton allein übernehmen können.

Da und dort wird in grösseren Kantonen zudem ein Sammelkurs für Orts- und Quartierwarte der Hauswehren, bedingt durch erfolgte Mutationen, in Frage kommen.

Dringend ist in kantonalen Kursen die Ausbildung der neuen zivilen Ortsleiter, damit in der Ortschaft wieder jemand vorhanden ist, der die Luftschutzmassnahmen zuhanden der Behörden bearbeitet und, soweit notwendig, koordiniert.

Die Ausbildung regionaler Instruktoren für den Betriebsluftschutz war bereits für das Jahr 1952 vorgesehen, musste aber mangels gesetzlicher Unterlagen ebenfalls auf das Jahr 1953 verschoben werden.

3. Kommunale Kurse

Hier sind Sammelkurse für Blockwarte vorgesehen, soweit solche durch eingetretene Mutationen notwendig werden.

Ferner soll im Rahmen der vorhandenen Kredite mit der Ausbildung der Gebäudewarte angefangen werden.

4. Alarmanlagen

Im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Warndienstes und im Sinne der Wiedererstellung der in Art. 3 der Verordnung betr. Alarm im Luftschutz vorgesehenen Bereitschaft sind notwendig:

die Wiedereinschaltung der ausgebauten Anlagen;

Material- und Apparatelieferungen für die bisherigen örtlichen Alarmzentralen sowie für den Aufbau des Verbindungsnetzes der bisherigen örtlichen Luftschutzorganisationen.

C. Finanzielle Auswirkung

Bei der heutigen Luftschutzgesetzgebung fallen die Kosten eidgenössischer Kurse zu Lasten des Bundes. An die Kosten kantonaler Kurse leistet der Bund im Rahmen, wie er dies bei den Hausfeuerwehren getan hat, einen Beitrag von 50 %. Ebenfalls wird der Bund von den Aufwendungen für kommunale Kurse und den Ausbau von Alarmanlagen bei der heutigen Luftschutzgesetzgebung 50 % übernehmen.

Den Kantonen wurde von der Abteilung für Luftschutz mit Zirkular Nr. 777 am 15. August 1952 bereits mitgeteilt, mit welchen ungefähren Kosten für den Luftschutz sie im Jahre 1953 zu rechnen haben.

D. Baulicher Luftschutz

Betreffend den baulichen Luftschutz geht der Schutzraumbau in Neu- und Umbauten gemäss Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 weiter. Im Zusammenhang mit dem verwerfenden Volksentscheid vom 5. Oktober 1952 über den Bundesbeschluss betreffend den Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern wurde vom Eidgenössischen Militärdepartement vorerst die Stellungnahme der Kantone einverlangt.

E. Rechtsgrundlage

Um die genannten Kurse durchführen zu können, benötigen wir eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Diese soll durch einen Bundesratsbeschluss über die Ausbildung weiteren Personals im zivilen Luftschutz, der den Kantonen in letzter Zeit zur Stellungnahme zugestellt wurde, geschaffen werden. Er ist als Ueberbrückungsmassnahme gedacht, weil sich die Herausgabe des in Aussicht genommenen Bundesgesetzes über zivile Luftschutzmassnahmen stark verzögert. Nur wenn dieser Beschluss herauskommt, ist es der Abteilung für Luftschutz möglich, die notwendigen Massnahmen im zivilen Luftschutz weiterzuführen und die vorstehend genannten Kurse zur Durchführung zu bringen. Dieser neue Bundesratsbeschluss ist im Prinzip nicht etwas Neues, er bedeutet nur eine Ergänzung zu den beiden Bundesratsbeschlüssen über die Ausbildung des höheren Personals für Hauswehren und von Instruktoren des Betriebsluftschutzes.

F. Die Notwendigkeit ziviler Massnahmen

Im Zusammenhang mit dem Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz in Neu- und Umbauten wurde eine Motion der nationalrätlichen Kommission erheblich erklärt, die neben dem beschleunigten Ausbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern die Aufstellung von Hausund Kriegsfeuerwehren verlangt. Die Gründe, welche die eidgenössischen Räte veranlassten, diese Motion zu beschliessen, sind dieselben geblieben.

Wirksamer Luftschutz lässt sich nur auf lange Sicht vorbereiten. Schon finanzielle Gründe sprechen dafür, die Kosten auf verschiedene Jahre zu verteilen. Die Erstellung einer genügenden Bereitschaft im zivilen Luftschutz erfordert im günstigsten Fall mehrere Jahre.

Es ist notwendig, dass die zum Schutze der Bevölkerung erforderlichen Massnahmen fortgeführt werden. Andernfalls laufen wir Gefahr, dass das Wenige, was mühsam und unter erheblichen Kosten aufgebaut wurde, wieder verloren geht und wir wieder von vorn anfangen müssen. Das wäre jedoch kaum zu verantworten.

Die technischen Kurse 1953 der Luftschutztruppen

Gemäss Schultableau 1. und 2. Teil wird die Abteilung für Luftschutz EMD im Jahre 1953 insgesamt 6 verschiedene technische Kurse durchführen, die jedoch ganz verschiedenen Zielen dienen sollen. Drei dieser Kurse dienen der Einführung von neu zu den Luftschutztruppen übergetretenen Subalternoffizieren anderer Truppengattungen. Zwei weitere dieser Kurse bezwecken die Weiterausbildung von Subalternoffizieren «blauer und feldgrauer» Herkunft. Sie sollen dort u. a. auch so weit gefördert werden, dass ihnen am Schluss des Kurses der Ausweis zur Vornahme von Sprengungen und zur Unschädlichmachung von Blindgängern ausgehändigt werden kann. Die vorgenannten Kurse werden weder an der Wiederholungskurspflicht angerechnet, noch zählen sie als Beförderungsdienst. Sie dienen wie bei andern Trup-

pengattungen einfach der normalen Aus- und Weiterausbildung von Zugführern.

Der Tech. Kurs I der Luftschutztruppen vom 12. bis 24. Januar 1953 hatte zum Ziel, angehenden Kommandanten das für die Führung von Kp. und Bat. notwendige technische Rüstzeug zu vermitteln. Zu diesem Kurs rückten 30 Kursteilnehmer ein, von denen einer im Verlaufe des Kurses auf Grund eines selbstgestellten Gesuches entlassen wurde. Die mitgebrachten Vorbedingungen waren sehr verschieden. Abgesehen von einer Anzahl ehemaliger «Blauer» waren «feldgraue» Kursteilnehmer vorhanden, die von der Aufgabe, vom Einsatz, von Organisation und Ausrüstung der Luftschutztruppen nur vom Hörensagen Kenntnis hatten. Dass sogar unrichtige grundlegende Auffassungen vorhanden